

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Sportstätten der Stadt Weißwasser sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
 - der Schulturnhallen,
 - des Stadion der Kraftwerker,
 - der Turnerheims und
 - der Schwimmhalle,die durch die Stadt Weißwasser oder durch einen vertraglich dazu befugten Verein betrieben und bewirtschaftet werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Gebührenordnung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.
- (2) Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendpflegerische oder jugendfördernde Vereine und Interessengruppen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Nutzungsberechtigten kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Weißwasser zu stellen.
- (4) Die Stadt Weißwasser kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser befindlichen Sportstätten und der Schwimmhalle setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.
Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
 - einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung und
 - eines Bescheides bei einer Überlassung von Sportstätten und der Schwimmhalle erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - Einzelpersonen

- Personengruppen
- Veranstalter
- Dauernutzer
- Vereine.

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (3) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
 - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

- (4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist bezüglich der in § 1 Abs. 2 genannten Sportstätten schriftlich an das Referat Bau der Stadtverwaltung (redaktionelle Anmerkung: seit dem 01.07.2015 ist das Referat Kultus und Soziales nicht mehr zuständig) zu stellen, soweit sie von der Stadt selbst betrieben und bewirtschaftet werden. Für die Sportstätten, deren Betreibung und Bewirtschaftung von der Stadt vertraglich einem Verein übertragen worden ist, erfolgt die Antragstellung an den betreffenden Verein. Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Die Belegung der Sportstätten und der Schwimmhalle für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.

Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

- (5) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere
 - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührenordnung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
 - bei Nichtzahlung der in dieser Gebührenordnung festgelegten Nutzungsgebühr

- bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die jeweils gültige Benutzungsordnung oder
 - bei ungenügender Auslastung
- entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

- (6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser oder der mit der Bewirtschaftung der betreffenden Sportstätte betraute Verein ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die in § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.

Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser befindlichen Sportstätten und der Schwimmhalle werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlagen 1 und 2) erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden in Form

- des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung und

- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung von Sportstätten und der Schwimmhalle erhoben.

Bei der Inanspruchnahme einer Sportstätte, die vertraglich an einen Verein zur Betreibung übergeben worden ist, kann der Verein privatrechtliche Benutzungsentgelte erheben. Deren Höhe darf die in Anlage 1 festgesetzten Gebührentarife nicht überschreiten.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden,

- b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
- d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.
- (2) Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

§ 6 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

§ 7 Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Gebührenordnung kann die Stadt Weißwasser oder der betreibende Verein die Sportstätten und die Schwimmhalle Dritten zur Nutzung mit erwerbswirtschaftlichem Zweck sowie zur Durchführung kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen. Das Entgelt hierfür wird durch die Stadt Weißwasser oder den betreibenden Verein in mindestens kostendeckender Höhe festgesetzt.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

Anlage 1**Der Gebührentarif für die Sporteinrichtungen der Stadt Weißwasser (außer Schwimmhalle)**

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A**Gebührenfrei**

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft.
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden.

Gruppe B**Kinder und Jugendliche**

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser, sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes,
- Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
 - gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser,
 - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
 - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe C**Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen**

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser.
- Erwachsene Sportler und Jugendliche, die an Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz in Weißwasser teilnehmen.
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen.
- Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die veranstaltet werden von:
 - gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Weißwasser,
 - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
 - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe D**Sonstiger Sportbetrieb**

- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden,
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen,
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport.

Sportanlage	Benutzergruppe /Gebühr pro Stunde			
	A	B	C	D
1. Sporthalle 300 - 500 m ²	0,00 €	4,00 €	10,00 €	20,00 €
2. Sporthalle über 1000 m ² , Je abteilbares Einzelfeld	0,00 €	4,00 €	10,00 €	20,00 €
3. Sporträume	0,00 €	2,00 €	5,00 €	10,00 €
4. Stadion der Kraftwerker, gesamt	0,00 €	12,00 €	50,00 €	125,00 €
5. Großfeld-Rasenplatz	0,00 €	4,00 €	18,00 €	75,00 €
6. Großfeld-Kunstrasenplatz	0,00 €	4,00 €	18,00 €	75,00 €
7. Kleinfeld-Rasenplatz	0,00 €	3,00 €	10,00 €	38,00 €
8. Kleinfeld-Kunstrasenplatz	0,00 €	3,00 €	10,00 €	38,00 €
9. Leichtathletik-Anlagen	0,00 €	3,00 €	10,00 €	40,00 €
10. Laufbahn Freizeitsportler je Person/je Stunde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5,00 €
11. Volleyball-/Beachvolleyballplatz	0,00 €	3,00 €	5,00 €	5,00 €
12. Bogenschießplatz	0,00 €	3,00 €	5,00 €	5,00 €

Die Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Sportanlage werden je halbe Zeitstunde (30 min) der tatsächlichen Nutzung berechnet.